

KRITERIEN DES BEGRIFFS

Erläuterungen zum Zustandekommen, zu Status und Funktion der nachfolgenden kriteriellen Bestimmungen finden Sie [hier](#).

(1.) Das Kriterium der Regelungsstruktur: Der Staatsbegriff ist kriteriell an die Wahrnehmung bzw. Erfahrung gebunden, dass ein Ordnungs- oder Strukturzusammenhang besteht, in dem *überhaupt etwas zu regeln/ geregelt* ist. Im Unterschied etwa zu einer zufälligen, spontanen, unorganisierten oder kurzfristigen Ansammlung von Individuen (z.B. Pilgerfahrt; Demonstration; Flashmob) und im Unterschied zu unorganisierten Agglomeraten (z.B. von Neusiedlern in einem Land) stellt sich für Staaten die Aufgabe struktureller Regelungen. Diese Aufgabe unterscheidet Staaten andererseits auch von Gemeinwesen wie z.B. totalitären Sekten, in denen keine strukturellen Regelungen bestehen, sondern je willkürliche und idiosynkratische Weisungen erfolgen (vgl. Führerprinzip).

Als Systeme nicht-spontaner, struktureller Regelungen weisen Staaten Beschaffenheiten auf, was kriteriell mit der Möglichkeit verbunden ist, *sich zu Staaten in ein Verhältnis zu setzen*: Sowohl die in einem Staat lebenden Individuen als auch im Staat Herrschende, zur Herrschaft Strebende oder Akteure von außen *verhalten* sich zu einem Staat. Diese Figur des 'Verhaltens zu einer eigengesetzlichen Einheit' und die damit verbundene 'Klugheit' und Strategik ist der Sprachgebrauch, der durch Machiavelli prominent wurde und den Staatsbegriff seitdem kriteriell bestimmt (vgl. die Begriffsgeschichte von 'Staatsraison').

(2): Das Kriterium der formalen Institutionen: Von Staat zu sprechen, bedeutet gemäß dieses Kriteriums, Gemeinwesen mit formalen Institutionen von solchen zu unterscheiden, die solche nicht ausbilden. 'Staat' heißen demnach organisierte Kollektive, in denen ständige, institutionalisierte Funktionsstellen, 'Planstellen' bestehen, im Unterschied zu solchen Kollektiven, die zwar 'Rollen' (Vaterrolle; Mutterrolle; Feldherrenrolle, Priesterrolle) aufweisen, aber keine institutionalisierten Stellen (Ämter), die 'besetzt' werden können. Von 'Staat' zu sprechen impliziert die Annahme von Regelungen zweiter Stufe: Geregelt ist hier auch, wie verfahren wird (z.B. wer, wann, was werden kann, für welche Zeit und mit welchen Aufgaben und Befugnissen); das Prozedurale ist konstitutiv. Nach diesem Kriterium unterscheiden sich Staaten von Gemeinwesen, die begrifflich mit 'Großfamilie', 'Clan', 'Sippe', 'Stamm', 'Volk', 'Ethnie' gefasst werden; bzw. ein Übergang zu 'Staat' ist demnach begrifflich genau dann und insofern gerechtfertigt, wie formale Institutionen und Prozeduren ausgebildet werden. (Zu diesem Kriterium vgl. Max Weber: Staatssoziologie; hier zum Fachbeamtentum und zur Konstituierung eines Verwaltungsstabes ohne Verwaltungsmittel).

(3.): Das Kriterium der Autonomie: Staat bezeichnet demnach Gemeinwesen, die eine eigene Ordnung bilden (gleich ob durch explizite Gesetze oder durch implizite Regelungen, Gebräuche und Gewohnheiten), die weitgehend frei ist von nicht selbstbestimmten Ordnungsvorgaben. Das impliziert die Abgrenzung zu anderen organisierten Kol-

lektiven, die einer externen Regelungsinstanz unterliegen (selbst wenn sie Regelungen zweiter Stufe und Verwaltungen ausbilden (z.B. Tempel, Kirchen, Konzerne, NGOs, Parteien, Gewerkschaften). Das Autonomiekriterium bindet den Staatsbegriff nicht notwendig an einen herrschaftstheoretischen Diskurs. Es muss keine souveräne, absolute Machtposition vorausgesetzt werden, damit sich eine Integration zur Einheit 'Staat' vollziehen kann (während dies umgekehrt in nicht-staatlichen Organisationen gegeben sein kann). Dies kann auch zum Beispiel auch auf Grund von Motiven geschehen, die in gemeinsamen Zielen, Werten, Lebensformen oder an Herstellung von Gemeinwohl orientiert sind. (zu diesem Kriterium vgl. Georg Jellinek zum 'Wesen von Souveränität' und zur Autonomie (Allg. Staatslehre: 474-489)

(4.) Das Kriterium der Lebensdurchdringung und Identität: Bündnisse wie Handelsverbände (Neuzeit: Hanse), Kriegs-, Schutz- und Zweckbündnisse unterscheiden sich nach diesem Kriterium von Staaten dadurch, dass sie das Leben der Staatsangehörigen nur in einem limitierten Aspekt, nicht umfassend betreffen. Von Staat zu sprechen impliziert Regelungen, die prinzipiell alle Lebensbereiche betreffen (Bildung, Gesundheit, Umgang mit Verstorbenen etc.), weshalb eine Sphäre des Privaten in Staaten explizit ausgeklammert werden muss. Der Staatsbegriff impliziert Staatsangehörigkeit in einem mehr als nur zweckrationalen Sinne. Durch ihre Lebensdurchdringung schaffen Staaten Zugehörigkeit, die sich als Bindung an den Staat im Sinne von Identifikation fassen lässt, auch wenn keine explizite Selbstzuschreibung der Staatsangehörigen in diesem Sinne zu beobachten ist. (Zu diesem Kriterium vgl. Aristoteles: *Politik 1280a-b* u. VERWALTUNGSGERICHT KÖLN. 03.05.1978, Az. 9 K 2565/77. In: *Deutsches Verwaltungsblatt* (1978), S. 510 ff.)

Werner Kogge